

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 20	MITTWOCH, DEN 24. JUNI	1998
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 1998	<b>Gesetz über die Polizeikommission</b> .....	93
16. 6. 1998	<b>Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes</b> .....	95

### Gesetz über die Polizeikommission

Vom 16. Juni 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

##### Berufung und Zusammensetzung

(1) Bei der zuständigen Behörde wird die Polizeikommission eingerichtet.

(2) Sie besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Senat berufen werden. Die Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Berufung zur Bürgerschaft wahlberechtigt sein. Ein Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. In der Kommission müssen Frauen und Männer vertreten sein. Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht dem Strafverfolgungszwang nach der Strafprozeßordnung unterliegen.

(3) Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Senat erfolgen. Die Mitglieder der Kommission können ihr Amt jederzeit niederlegen.

#### § 2

##### Aufgaben und Rechtsstellung

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, interne Fehlentwicklungen und daraus folgende Gefährdungen der Einhaltung rechtsstaatlichen Verhaltens der Polizei zu erkennen und darüber zu berichten.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und unter-

liegen nur der Dienst- und Rechtsaufsicht durch den Präses der zuständigen Behörde.

#### § 3

##### Beschlüßfassung

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Mehrheit. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 4

##### Befugnisse

Der Kommission ist im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach § 2 von allen Dienststellen der Polizei

1. Auskunft auf ihre Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren,
2. jederzeit, auch unangemeldet, Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren,

soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Die Kommission übt Kontrollbefugnisse im Sinne von § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes aus. Sie darf personenbezogene Daten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 erlangt hat, nur zu diesem Zweck oder zur Unterrichtung anderer Stellen, die Kontrollbefugnisse gemäß § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes bei der Polizei wahrnehmen, weiterverarbeiten. Die Rechte der Betroffenen nach § 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

## § 5

## Berichtspflicht und Informationsmöglichkeiten

(1) Die Kommission legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, der nicht personenbezogen ist, über den Senat der Bürgerschaft vor. Sie kann auch in angemessenem Umfang die Öffentlichkeit über ihre Aufgaben und Tätigkeiten informieren.

(2) Die Kommission kann ihr bekanntgewordene Einzelfälle dem Präses der zuständigen Behörde vorlegen.

(3) Die Kommission kann anderen Stellen, die Kontrollbefugnisse gemäß § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes bei der Polizei wahrnehmen, ihr bekanntgewordene Einzelfälle und Sachverhalte mitteilen und mit diesen Stellen zusammenarbeiten. Gesetzliche Pflichten zur Erteilung von Auskünften, zur Gewährung von Einsicht in Akten und Unterlagen und zum Zutritt in Diensträume bleiben unberührt.

## § 6

## Anrufung

(1) Jede Person kann sich an die Kommission wenden, um ihr ein Anliegen, das im Zusammenhang mit ihrem Aufgabebereich steht, vorzutragen. Hierbei brauchen Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg den Dienstweg nicht einzuhalten.

(2) Niemand darf wegen der Tatsache, daß er sich an die Kommission gewendet hat, benachteiligt werden.

## § 7

## Geschäftsstelle

(1) Die Kommission erhält als Assistenz eine Geschäftsstelle. Hierfür wird ihr die zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung im Rahmen der haushaltsmäßigen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stellen in der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der Kommission besetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle dürfen nicht dem Strafverfolgungszwang nach der Strafprozeßordnung unterliegen. Sie können nur im Einvernehmen mit der Kommission versetzt oder abgeordnet werden. Die Kommission ist Vorgesetzte für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; diese sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an ihre Weisungen gebunden.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Rechte der Kommission nach § 4 wahrnehmen, wenn ihre Ausübung von der Kommission beschlossen wurde.

## § 8

## Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Kommission sind nach dem Verpflchtungsgesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I Seiten 469, 547) mit der Änderung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 1942) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Sie haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt, auch wenn die Amtszeit geendet hat, der Präses der zuständigen Behörde. Sie darf versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

## § 9

## Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111), zuletzt geändert am 2. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229).

## § 10

## Übergangsregelung

Abweichend von § 1 Absatz 3 endet die Amtszeit der erstmals berufenen Kommissionsmitglieder bereits nach zwei Jahren.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Juni 1998.

**Der Senat**

**Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 16. Juni 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Einziger Paragraph**

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Ansprüche gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absätze 2 und 4 Satz 1 entstehen mit dem Zusammentritt der neuen Bürgerschaft für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft.“
2. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Der Punkt am Ende des Satzes 2 wird durch ein Semikolon ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:  
„für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen bzw. Sprecherinnen oder Sprecher von Gruppen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entstehen die Ansprüche jedoch nicht vor dem Zusammentritt der neuen Bürgerschaft.“
3. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „Sätze 1 und 3“ ersetzt durch die Wörter „Nummern 1 oder 3“.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Juni 1998.

**Der Senat**

